

**Richtlinie zum Schutz besonders geschützter Vogelarten,
insbesondere der Weißwangengans, in Schleswig-Holstein
(Richtlinie Vertragsnaturschutz Grünlandrastplätze und
Ackerrastplätze für wandernde Vogelarten)**

Bekanntmachung des Ministeriums für Energiewende, Klimaschutz,
Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein vom 15.02.2023
Az. V5015_708-17331/2023

1. Förderziel und Zwecksetzung, Rechtsgrundlagen

1.1 Förderziel und Zwecksetzung

- 1.1.1 Die Weißwangengans ist durch die europäische Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) und deren bundesgesetzliche Umsetzung in § 7 Abs. 2 Nr. 13 b des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) eine besonders geschützte europäische Vogelart. Für sie gilt das umfassende Schutzregime gem. § 44 BNatSchG. Sie wird im Anhang I der VS-RL gelistet und nicht im Anhang II der Richtlinie geführt, so dass sie in keinem EU-Mitgliedstaat im Rahmen der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften bejagt werden darf. Die Landesregierung zielt mit dieser Richtlinie auf den Schutz von besonders geschützten Vogelarten (hier insbesondere die Weißwangengans) hin.
- 1.1.2 Um die Ziele des Schutzes von EU-rechtlich geschützten Vogelarten, insbesondere der Weißwangengans zu erreichen, schließt das Land Schleswig-Holstein nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung öffentlich-rechtliche Verträge im Sinne des § 121 Satz 2 in Verbindung mit § 123 Absatz 1 Satz 2 Landesverwaltungsgesetz ab. Zu diesem Zweck wurde eine Kulisserie mit besonderem Vorkommen der Weißwangengans erstellt, in der das Vertragsmuster angeboten wird.
- 1.1.3 Ein Rechtsanspruch der Antragstellerin bzw. des Antragstellers auf Abschluss eines Vertrages besteht nicht. Die Bewilligungsstelle, die Landgesellschaft Schleswig-Holstein mbH (nachfolgend Landgesellschaft genannt), entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren

Haushaltsmittel und der einschlägigen nationalen Bestimmungen. In Abhängigkeit von den verfügbaren Haushaltsmitteln kann das Antragsverfahren auf Teilnahme an der Fördermaßnahme für einzelne Jahre ganz oder teilweise ausgesetzt werden.

- 1.1.4 Bei den Zuwendungen (Ausgleichszahlungen) handelt es sich um staatliche Beihilfen im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV; Amtsblatt EU C 202 vom 07.Juni 2016, Seite 1 ff).

1.2 Rechtsgrundlagen

Das Land Schleswig-Holstein, vertreten durch die Landgesellschaft, gewährt Ausgleichszahlungen auf der Grundlage der jeweils geltenden Fassung des/der

- Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) vom 2. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243, ber. S. 534)
- Landeshaushaltsordnung Schleswig-Holstein (LHO) vom 29. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S.381), insbesondere der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO,
- Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK-Gesetz – GAKG) 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055),
- Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S.2542),
- Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG) vom 24. Februar 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 301, ber. S. 486),
- Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ Förderbereich 4 I
- Verordnung (EU) 2022/2472 der Kommission vom 14. Dezember 2022 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union – Agrargruppenfreistellungsverordnung- (AgrarGVO; Amtsblatt EU L 327 S.1 vom 21. Dezember 2022),

und dieser Richtlinie.

2. Gegenstand der Zuwendung

Auf Grundlage dieser Richtlinie können Verträge im Rahmen des Vertragsmusters „Grünlandrastplätze und Ackerrastplätze für wandernde Vogelarten“ geschlossen werden. Die Verpflichtungen

gehen hierbei über die folgenden Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) sowie die Standards für die Erhaltung von Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ) nach der Verordnung 2021/2115 hinaus:

- Hauptthema Klimawandel (Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel):
 - o GLÖZ 1: Erhaltung von Dauergrünland
 - o GLÖZ 6: Mindestbodenbedeckung, um vegetationslose Böden in den sensibelsten Zeiten zu vermeiden
 - o GAB 2: Schutz der Gewässer
 - o GAB 3: Erhaltung der wildlebenden Vogelarten
- Hauptthema Boden (Schutz und Qualität):
 - o GLÖZ 8: Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln

Zudem sind die wesentlichen Verpflichtungen und Auflagen zu den einzelnen Varianten nachfolgend aufgeführt:

2.1 Grünlandrastplatz

- Nutzung als Grünland;
- ganzjährige Duldung von Gänsen, Enten und Schwänen;
- kein Absenken des Wasserstandes;
- kein Walzen, Schleppen, Narbenerneuerung und Düngen in der Zeit vom 01. April bis zum 20. Juni;
- die Flächen werden als Standweide oder Mähweide genutzt;
 - Standweide: ab 1. April ist ein Auftrieb von bis zu 4 Großvieheinheiten je Hektar (RGV/ ha), maximal jedoch 4 Tiere je Hektar zulässig (Umrechnungsschlüssel: 1 Tier entspricht einem Rind, einem Pferd oder 3 Mutterschafen inkl. säugender Lämmer – andere Tierarten sind nicht zugelassen); vom 16. Juli bis 31. März wird die Tierzahlbegrenzung aufgehoben;
 - Mähweide: Die Mahd ist ab dem 21. Juni zulässig; eine Nachweide ohne Tierzahlbegrenzung ist vom 16. Juli bis 31. Oktober möglich;
 - Wahlfreiheit: Ein Wechsel der Varianten ist grundsätzlich kalenderjährlich möglich, wobei jedoch während der Vertragslaufzeit die Ausgleichszahlungen nach der Variante Standweide in Anspruch genommen werden können. Der Landgesellschaft ist ein solcher Wechsel jeweils rechtzeitig zum Jahresbeginn schriftlich anzuzeigen.

- Die Durchführung biotopgestaltender Maßnahmen auf freiwilliger Basis ist möglich.

2.2 Ackerrastplätze

2.2.1 Variante „Winterung“

- Bestellung der Flächen mit Klee-/Ackergras (nur Deutsches Weidelgras, Wiesen- und/oder. Rotschwingel, Wiesenrispe, Wiesenlieschgras; Rot-, Weiß-, Schwedenklee und/oder Luzerne), Winterraps (Einsaat bis spätestens 10. September oder Wintergetreide (Einsaat bis spätestens 15. Oktober);
- nach Aussaat bis zum 31. März sind sämtliche Bodenbearbeitungsmaßnahmen unzulässig;
- keine Beschränkung von Düngung und Pflanzenschutz (außer: Verbot des Stallmist- und Totalherbizid-Einsatzes nach Aussaat bis 31. März);
- Duldung rastender und nahrungssuchender Gänse, Schwäne sowie Enten vom 1. Oktober bis 31. März des Folgejahres (Vergrämnungsverbot);
- ab 1. April Weiterbewirtschaftung der Winterkulturen oder Sommerfruchtanbau möglich;

2.2.2 Variante „Sommerung“

- Bestellung der Flächen bis zum 10. September mit einer winterharten Zwischenfrucht, die von den Gänsen abgeäst wird;
- ab 1. April Bearbeitung bzw. Umbruch der Zwischenfrucht und Bestellung mit einer Sommerung.
- ganzjähriges Verbot des Totalherbizid-Einsatzes;
- Duldung rastender und nahrungssuchender Gänse, Schwäne und Enten zwischen dem 10. September und dem 31. März.

2.3 Nicht gefördert werden

- Flächen, auf denen die Bewirtschaftungsverpflichtungen/-auflagen auf andere Weise rechtlich vorgeschrieben sind wie bspw. durch Schutzgebietsverordnungen, durch angeordnete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, oder soweit die Verpflichtungen über die Grundanforderungen und Standards nicht hinausgehen,
- Flächen, die sich im Eigentum des Bundes, des Landes Schleswig-Holstein, der Kreise und kreisfreien Städte sowie Gemeinden und Gemeindeverbänden und anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts befinden.

3. Zuwendungsempfängerinnen bzw. Zuwendungsempfänger (Begünstigte)

Begünstigte dieser Richtlinie sind die Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber von in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätigen Unternehmen, die die Voraussetzungen für Kleinunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen gemäß Anhang I der AgrarGVO erfüllen.

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- Große Unternehmen
- Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß der Definition in Artikel 2 Ziffer 59 der AgrarGVO in Verbindung mit Artikel 2 Ziffer 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014¹,
- Unternehmen, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt, eröffnet oder mangels Masse eingestellt worden ist,
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet haben.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die zu fördernden Flächen müssen sich in der Gänserastplatzkulisse Schleswig-Holstein befinden und grundsätzlich zusammenhängend mindestens 5 Hektar umfassen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Art der Zuwendung

Als Gegenleistung für die Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen erhält die oder der Begünstigte vom Land Schleswig-Holstein im Rahmen einer Projektförderung eine flächenbezogene Ausgleichszahlung je Hektar Vertragsfläche in Form eines jährlichen nicht rückzahlbaren Zuschusses als Festbetragsfinanzierung.

5.2 Höhe und Umfang der Zuwendung

Die Höhe der Zuwendung für das jeweilige Vertragsmuster beträgt:

¹ Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung -AGVO-; Amtsblatt EU L 187 S. 1 vom 26. Juni 2014) in der jeweils geltenden Fassung

Grünlandrastplatz „Mähweide“:	350,- € je Hektar
Grünlandrastplatz „Standweide“:	320,- € je Hektar
Ackerrastplatz „Winterung“:	310,- € je Hektar
Ackerrastplatz „Sommerung“:	450,- € je Hektar

5.3 Bagatellegrenze

Für eine Zuwendung, die unter 250 Euro je Antrag und Jahr liegt, erfolgt kein Vertragsabschluss.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Verpflichtungszeitraum

Der Vertrag wird für die Dauer von 5 Jahren jeweils für volle Kalenderjahre geschlossen. Der Verpflichtungszeitraum beginnt am 01. Januar des ersten Verpflichtungsjahres und endet am 31. Dezember des letzten Verpflichtungsjahres.

6.2 Vertragsabweichungen

Die oder der Begünstigte ist dazu verpflichtet, der Landgesellschaft jede beabsichtigte Abweichung vom Vertrag (zum Beispiel Übertragung der Flächen auf andere Personen; Veränderungen durch höhere Gewalt oder außergewöhnliche Umstände) unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Fälle höherer Gewalt und außergewöhnliche Umstände sind der Landgesellschaft mit den von ihr anerkannten Nachweisen innerhalb von fünfzehn Arbeitstagen ab dem Zeitpunkt, an dem die oder der Begünstigte hierzu in der Lage ist, schriftlich mitzuteilen. Für den Zeitraum, in dem die Verpflichtung aufgrund höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände nicht eingehalten werden kann, wird keine Zuwendung gewährt. Eine Rückzahlungsverpflichtung für die vergangenen Verpflichtungsjahre entsteht dadurch nicht.

Alle anderen Abweichungen bedürfen der vorhergehenden Zustimmung der Landgesellschaft (Veränderungen im Verpflichtungszeitraum).

6.3 Kumulierung

Doppelförderungen sind unzulässig, so dass für dieselbe Maßnahme keine Förderung aus anderen Programmen in Anspruch genommen werden darf.

Die gleichzeitige Inanspruchnahme von Zuwendungen aus weiteren Förderprogrammen auf Flächen des Vertragsmusters „Rastplätze für wandernde Vogelarten“ ist nur zulässig, wenn

- mit den Maßnahmen unterschiedliche Zwecke verfolgt werden und
- die jeweiligen Zweckbestimmungen sich nicht widersprechen beziehungsweise die Erfüllung nicht beeinträchtigen.

Die Ausgleichszahlungen für das Vertragsmuster Grünlandrastplätze und Ackerrastplätze für wandernde Vogelarten sind wie folgt kombinierbar:

- mit der Förderung ökologischer Anbauverfahren, eine Reduzierung um 170 Euro/Hektar/Jahr erfolgt bei der Variante Grünlandrastplatz;
- mit der „Natura 2000-Prämie“ und der „Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete“.

7. Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Die Anträge auf Vertragsabschluss sind vor Beginn der Maßnahme jährlich bis zum 1. Juli im Onlineverfahren über Profil Inet einzureichen.

Abweichend davon kann die Bewilligende Stelle die Frist zur Abgabe für einzelne Kalenderjahre nach hinten verschieben.

Die Anträge enthalten mindestens folgende Angaben:

Name der antragstellenden Person, Größe des Unternehmens, Beschreibung des Vorhabens einschließlich Standort sowie Zeitpunkt des Beginns und des voraussichtlichen Abschlusses, Angabe des für die Durchführung des Vorhabens erforderlichen Beihilfebetrages und Aufstellung der beihilfefähigen Kosten.

Dem Antrag ist bei Flächen, die sich nicht im Eigentum der Besitzerin oder des Besitzers befinden, ein Pachtvertrag beizufügen.

7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligende Stelle ist die Landgesellschaft. Sie berät und entscheidet über die Anträge auf Vertragsabschluss im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Sie prüft die Zuwendungsvoraussetzungen sowie die naturschutzfachliche Zweckmäßigkeit der Maßnahme/n. Sie behält sich die Vertragsschließung bis spätestens zum 31. Dezember des

Antragsjahres vor. Den Vertragsabschluss kann sie von weiteren Unterlagen und Angaben der Antragstellerin oder des Antragstellers abhängig machen.

Die Bewilligung erfolgt im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Vertrages nach den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO, § 121 S. 2 i.V.m. § 123 Abs. 1 Satz 2 LVwG.

7.3 Auszahlungsverfahren

Der Auszahlungsbetrag wird während der Vertragslaufzeit in jährlichen Teilzahlungen bis zum 15. Dezember eines Jahres auf das Konto der oder des Begünstigten überwiesen. Als Voraussetzung für die Auszahlungen hat der oder die Begünstigte jährlich zum 15. Mai mit dem für den Flächenabgleich erforderlichen Sammelantrag Agrarförderung (SAT) auch einen Auszahlungsantrag „Ausgleichszahlungen für Grünlandrastplätze und Ackerrastplätze für wandernde Vogelarten“ im Onlineverfahren über Profil Inet einzureichen.

7.4 Prüfungsrecht

Das Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein oder von diesem Beauftragte haben das Recht, die zielgerechte, effiziente und ordnungsgemäße Verwendung der Mittel durch Besichtigung vor Ort und durch Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen zu prüfen und die notwendigen Erhebungen über die Wirksamkeit der Förderung durchzuführen. Die örtlichen Prüfungen können bis zum Ende der Vertragslaufzeit durchgeführt werden.

Dem Landesrechnungshof des Landes Schleswig-Holstein steht das Prüferecht nach § 91 LHO zu.

7.5 Kontrollen, Kürzungen, Rückforderungen

7.5.1 Kontrollen

Die vertraglich vereinbarten Verpflichtungen und sonstigen Auflagen werden im Rahmen von Verwaltungs- und gegebenenfalls Vor-Ort-Kontrollen durch die Landgesellschaft Schleswig-Holstein überprüft.

Die Landgesellschaft ist berechtigt, die in den Verträgen vereinbarten Auflagen auf der Grundlage der Vorgaben des amtlichen Landwirtschaftlichen Flächenkatasters (Feldblockbildung auf Basis von Luftbildaufnahmen) sowie des Ergebnisses örtlicher Überprüfungen zu ergänzen, zu berichtigen und den Ausgleichzahlungsbetrag nach der tatsächlichen Größe der örtlich in Anspruch genommenen Fläche neu zu berechnen. Die Möglichkeit

zur Berichtigung gilt auch für die Korrektur offener Unrichtigkeiten.

7.5.2 Kürzungen

Verstöße gegen die Einhaltung von einschlägigen Vorschriften der EU, des Bundes, des Landes oder dieser Richtlinie können zu Kürzungen der Ausgleichszahlungen gemäß den Vertragsvereinbarungen führen.

Die Entscheidung darüber, inwieweit die Förderung bei Nichteinhaltung von Verpflichtungen oder sonstigen Auflagen abgelehnt oder zurückgenommen wird, wird anhand der Kriterien Schwere, Ausmaß, Dauer und Häufigkeit festgestellt.

Die Schwere eines Verstoßes hängt insbesondere davon ab, wie groß die Auswirkungen des Verstoßes unter Berücksichtigung der Ziele der nicht eingehaltenen Verpflichtungen oder Auflagen sind. Das Ausmaß eines Verstoßes wird insbesondere anhand der Auswirkungen des Verstoßes auf das Vorhaben insgesamt beurteilt. Für die Bestimmung der Dauer ist insbesondere maßgeblich, wie lange die Auswirkungen andauern oder welche Möglichkeiten bestehen, diese Auswirkungen mit angemessenen Mitteln abzustellen.

Die Häufigkeit wird danach beurteilt, ob bereits ähnliche Verstöße innerhalb der zurückliegenden Jahre derselben bei ähnlichen Maßnahmen gibt.

Führt die Gesamtbewertung auf der Grundlage der Kriterien zu der Feststellung, dass es sich um einen schwerwiegenden Verstoß handelt, so wird die Ausgleichszahlung einbehalten oder vollständig zurückgefordert.

Im Falle von übererklärten Flächen, das sind Flächen, die kleiner als die Vertragsfläche sind, wird maximal für die tatsächlich festgestellte Fläche gezahlt.

Können die Förderkriterien, Verpflichtungen und sonstigen Auflagen aus Gründen, die die oder der Begünstigte zu vertreten hat, nicht überprüft beziehungsweise kontrolliert werden, erfolgt keine Ausgleichszahlung.

7.5.3 Rückforderungen

Ungerechtfertigte Zahlungen, etwa aufgrund von übererklärten Flächen, Nichteinhalten von Verpflichtungen und sonstigen Auflagen oder bei vorzeitiger Beendigung des Vertragsverhältnisses, sind zurückzuzahlen.

7.6 Vertragsanpassungen

Die Landgesellschaft ist berechtigt, die in den Verträgen abgeschlossenen Auflagen auf der Grundlage der Vorgaben des amtlichen Landwirtschaftlichen Flächenkatasters (Feldblockbildung auf Basis von Luftbildaufnahmen) sowie des Ergebnisses örtlicher Überprüfungen zu ergänzen, zu berichtigen und den Ausgleichszahlungsbetrag nach der tatsächlichen Größe der örtlich in Anspruch genommenen Fläche neu zu berechnen. Die Möglichkeit zur Berichtigung gilt auch für die Korrektur offenkundiger Unrichtigkeiten. Ungerechtfertigte Zahlungen, etwa aufgrund von übererklärten Flächen, sind zurückzuzahlen.

- 7.6.1 In den Vertrag ist eine Klausel aufzunehmen, wonach das Land den Vertrag im Interesse der Umsetzung von Programmen zum Natur- oder Gewässerschutz oder zur Gewässerregeneration sowie aus anderen wichtigen, nicht vorhersehbaren Gründen mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende kündigen kann. Das Land ist berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn der oder die Begünstigte wiederholt oder schwerwiegend gegen die Verpflichtungen aus dem Vertrag, insbesondere die Bewirtschaftungsbeschränkungen sowie die anderweitigen Verpflichtungen, verstößt.
- 7.6.2 Die Landgesellschaft ist verpflichtet den Vertrag und die Ausgleichszahlungen gemäß Ziffer 5 durch einseitige Erklärung anpassen, falls die in Artikel 34 Abs. 3 der AgrarGVO genannten relevanten verbindlichen Standards, Anforderungen oder Auflagen geändert werden, über die die Verpflichtungen der Begünstigten in den Verträgen hinausgehen müssen. Dies umfasst auch Anpassungen, die erforderlich sind, um eine Doppelfinanzierung zu vermeiden. (Anpassungsklausel)
- 7.6.3 Die Landgesellschaft ist berechtigt, den Vertrag durch einseitige Erklärung zu ändern, wenn sich sonstige rechtliche Grundlagen ändern. Dies gilt insbesondere, wenn die Beihilfemaßnahme an den Rechtsrahmen für den folgenden Programmplanungszeitraum anzupassen ist (Rechtsrahmenklausel).
- 7.6.4 Werden die Anpassungen nach Ziffern 7.6.2 und 7.6.3 von der oder dem Begünstigten nicht akzeptiert oder vorgenommen, so endet die Verpflichtung und der Beihilfebetrag wird auf den Betrag verringert, der dem Zeitraum bis zum Ende der Verpflichtung entspricht.

7.7 Kündigung

Das Land Schleswig-Holstein kann den Vertrag im Interesse der Umsetzung von Programmen zum Natur- oder Gewässerschutz oder zur Gewässerregeneration sowie aus anderen wichtigen, nicht vorhersehbaren Gründen mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende kündigen.

Das Land Schleswig-Holstein ist berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn die oder der Begünstigte wiederholt oder schwerwiegend gegen die Verpflichtungen aus dem Vertrag verstößt.

7.8 Transparenz

Entsprechend den europarechtlichen Transparenzvorschriften werden Einzelbeihilfen von mehr als 10.000 Euro an Unternehmen in der landwirtschaftlichen Primärproduktion auf der Beihilfe-Website <https://webgate.ec.europa.eu/competition/transparency/public/search/home/> veröffentlicht. Die Informationen betreffen Namen der einzelnen Beihilfenempfängerinnen und -empfänger, Art der Beihilfe und Betrag je Beihilfenempfänger und -empfängerin, Tag der Gewährung, Art des Unternehmens, Region sowie Hauptwirtschaftszweig, in dem die oder der Begünstigte tätig ist.

8. Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für Schleswig-Holstein mit Wirkung vom 01. März 2023 in Kraft. Ihre Geltungsdauer endet am 30.06.2030.

Bei einer Änderung der in Ziffer 2 dieser Richtlinie beschriebenen einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen, Standards und Bedingungen werden die Regelungen der Richtlinie daran angepasst werden.

Sollten relevante inhaltliche Änderungen an der derzeitigen AgrarGVO vorgenommen werden, wird eine den dann geltenden Freistellungsbedingungen entsprechende Nachfolgeförderrichtlinie in Kraft gesetzt werden.

9. Nachhaltigkeit

Das Ergebnis des Nachhaltigkeitschecks ist:

Das Vorhaben hat positive Auswirkungen auf 'Infrastruktur und Klimaschutz' und 'Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen'.

Das Vorhaben führt in der Treibhausgasbilanz in Schleswig-Holstein zu sinkenden Treibhausgasemissionen.

